

Prüferbericht - Aufgabe D 2015

Allgemeine Anmerkungen

Einige Bewerber haben entgegen den Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung ihren Namen oder ihre Initialen auf ihren Arbeiten angegeben oder veraltete Fassungen von Rechtstexten verwendet.

Es wird daran erinnert, dass die Nichtbefolgung der Vorschriften auf jeden Fall negative Auswirkungen hat.

Eine Arbeit ist nur dann vollständig, wenn sie eine ausführliche Analyse und eine eindeutige Schlussfolgerung ohne widersprüchliche Aussagen umfasst. Für eine bloße Wiederholung der Fakten werden keine Punkte vergeben.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass ihre Arbeiten unbedingt lesbar sein müssen; daher werden sie aufgefordert, leserlich zu schreiben.

Prüferbericht – Aufgabe D, Teil I

Frage 1 (9 Punkte)

Die meisten Bewerber erkannten, dass es wichtig ist, eine Neufestsetzung des Anmeldetags von EP1 und EP2 zu vermeiden. Allerdings wiesen nicht alle Bewerber darauf hin, dass der Anmelder für EP1 beantragen muss, dass der Anmeldetag der 17. Februar 2015 bleibt, und dass für EP2 die Zeichnungen zurückgenommen werden müssen.

Frage 2 (8 Punkte)

Viele Bewerber stellten richtig fest, dass der Prioritätsanspruch für EP1 erloschen ist. Einige Bewerber verwiesen fälschlicherweise auf Artikel 90 (5) EPÜ als Rechtsgrundlage. Weniger Bewerber erkannten, dass der Prioritätsverlust nach der Veröffentlichung von EP1 eingetreten ist, sodass EP1 für EP2 Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ ist.

Frage 3 (9 Punkte)

Die Teile a und b der Frage wurden sehr gut beantwortet. Viele Bewerber verwiesen auf die Pariser Verbandsübereinkunft und die WTO. Die volle Punktzahl wurde schon bei einem dieser Verweise vergeben. Nicht alle Bewerber waren jedoch mit den Vorschriften von PCT und EPÜ vertraut, welches Amt als Anmeldeamt tätig werden kann. Sehr wenige Bewerber bedachten die Erfordernisse des DPMA bezüglich der Sprache, in der internationale Anmeldungen eingereicht werden können.

Frage 4 (7 Punkte)

Fast alle Bewerber antworteten richtig, dass die englische Übersetzung von EP-D1 mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten japanischen Fassung in Übereinstimmung gebracht werden kann und dass EP-D2 nicht auf der Grundlage von Regel 139 EPÜ berichtigt werden kann. Nur wenige Bewerber schlugen die Einreichung einer neuen Anmeldung innerhalb des Prioritätsjahres vor.

Frage 5 (7 Punkte)

Punkte gab es für einen Verweis auf Regel 30 (3) EPÜ, aber nur wenige Bewerber gingen auf die Einzelheiten des Beschlusses des Präsidenten und der Mitteilung des EPA ein. Beispielsweise erkannten nur wenige Bewerber die Notwendigkeit, das Sequenzprotokoll in elektronischer Form und die erforderliche Erklärung einzureichen. Einige Bewerber wiesen nicht darauf hin, dass zwei Weiterbehandlungsgebühren zu entrichten sind.

Lösungsvorschlag – Aufgabe D 2015 – Teil I

Antwort auf Frage 1

Gemäß Regel 56 (2) EPÜ kann der Anmelder die fehlenden Zeichnungen innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag einreichen, d. h. bis zum 17. April 2015. Wenn er Zeichnungen einreicht, wird der Anmeldetag von EP1 und EP2 neu auf den Tag der Einreichung dieser Zeichnungen festgesetzt (Regel 56 (2) EPÜ). Der neue Anmeldetag von EP1 und EP2 ist somit der 23. Februar 2015, der nach Ablauf der Prioritätsfrist liegt. Dies hat zur Folge, dass die beanspruchten Prioritäten ungültig und die Veröffentlichungen UK1 und UK2 vom 20. Februar 2015 Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ sind. Der Gegenstand der Ansprüche von EP1 und EP2 ist gegenüber der Offenbarung von UK1 bzw. UK2 nicht neu.

Daher ist es wichtig, eine Neufestsetzung des Anmeldetags von EP1 und EP2 zu vermeiden, damit die beanspruchten Prioritäten gültig bleiben.

Weil die für EP1 eingereichten Zeichnungen vollständig in UK1 enthalten sind, sollte der Anmelder innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag beantragen, dass der Anmeldetag der 17. Februar 2015 bleibt, und eine Angabe dazu einreichen, wo die fehlenden Zeichnungen in UK1 vollständig enthalten sind (Regel 56 (3) EPÜ).

Für EP2 sollte der Anmelder die Zeichnungen innerhalb eines Monats nach der vom EPA zu erwartenden Mitteilung zurücknehmen, in der es den Anmelder nach Regel 56 (2) EPÜ darüber unterrichtet, dass der Anmeldetag von EP2 neu festgesetzt wurde. Dann gilt die Neufestsetzung des Anmeldetags als nicht erfolgt (Regel 56 (6) EPÜ).

Antwort auf Frage 2

Da die angeforderte Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht wurde, ist der Prioritätsanspruch für EP1 erloschen (Regel 53 (3) EPÜ). Die Frist für die Stellung des Antrags auf Weiterbehandlung gemäß Artikel 121 EPÜ ist bereits abgelaufen.

Somit ist der wissenschaftliche Artikel Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ, und EP2 ist Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ. EP1 ist nicht neu gegenüber dem wissenschaftlichen Artikel sowie gegenüber EP2 und wird zurückgewiesen.

EP1 wäre gemäß Artikel 93 (1) EPÜ nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag im Juli 2011 veröffentlicht worden, d. h. vor Absendung der Aufforderung nach Regel 53 (3) EPÜ durch das EPA. Somit ist der Verlust des Prioritätsanspruchs für EP1 nach dem Veröffentlichungstag eingetreten und hat keine Auswirkungen auf die Anwendung von Artikel 54 (3) EPÜ (Richtlinien G-IV, 5.1.1 bzw. F-VI, 3.4).

Der Prioritätstag von EP1 liegt vor dem Anmeldetag von EP2, aber EP1 wurde nach dem Anmeldetag von EP2 veröffentlicht. Daher ist EP1 für EP2 Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ.

Die in Artikel 99 (1) EPÜ festgelegte Einspruchsfrist läuft noch; sie läuft neun Monate nach dem 12. November 2014 ab, d. h. am 12. August 2015.

Anmelder B kann gestützt auf Artikel 100 a) EPÜ gegen EP2 Einspruch einlegen und geltend machen, dass EP2 gegenüber EP1 nicht neu ist.

Antwort auf Frage 3

Ja. Die internationale Anmeldung kann eine Erklärung enthalten, wonach die Priorität der Anmeldung A beansprucht wird, weil die Anmeldung A in Argentinien eingereicht wurde, einem Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft (Artikel 8 (1) PCT) und Mitglied der WTO (Regel 4.10 a) PCT).

Hans ist berechtigt, eine PCT-Anmeldung einzureichen, weil er Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats (Deutschland) ist (Artikel 9 (1) PCT).

Bei zwei oder mehr Anmeldern ist gemäß Regel 18.3 PCT die Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung gegeben, wenn wenigstens einer von ihnen zur Einreichung einer internationalen Anmeldung berechtigt ist. Somit sind Hans und EE berechtigt, PCT-A gemeinsam einzureichen.

Es ist ausreichend, dass das Amt, bei dem die Anmeldung eingereicht wird, für einen Vertragsstaat handelt und wenigstens einer der Anmelder dessen Staatsangehöriger ist (Regeln 19.2 i) und 19.1 a) ii) PCT). Da Hans Staatsangehöriger von Deutschland ist, einem Vertragsstaat des EPÜ wie auch des PCT, darf das EPA als Anmeldeamt tätig werden (Regel 157 (1) EPÜ).

Das DPMA akzeptiert keine in englischer Sprache abgefassten internationalen Anmeldungen (s. PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage C - DE). Das DPMA wird nicht als Anmeldeamt tätig. Die internationale Anmeldung gilt als vom DPMA für das Internationale Büro als Anmeldeamt entgegengenommen.

Antwort auf Frage 4

In EP-D1 darf "©" durch "µm" ersetzt werden, weil die englische Übersetzung mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten japanischen Fassung in Übereinstimmung gebracht werden kann (Artikel 14 (2) EPÜ).

Eine Änderung von EP-D2, bei der "©" durch "µm" ersetzt wird, würde gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstoßen. Eine Berichtigung von EP-D2 auf der Grundlage von Regel 139 EPÜ ist nicht möglich, weil die Ersetzung von "©" durch "µm" nicht sofort erkennbar ist. Das Prioritätsdokument kann nicht als Grundlage für die Berichtigung dienen (G 3/89 bzw. G 11/91).

Die Frist für die Inanspruchnahme von JP-D ist noch nicht abgelaufen. Anmelder D sollte eine neue Anmeldung einreichen, in der "µm" anstelle von "©" verwendet wird, für die die Priorität von JP-D in Anspruch genommen wird und die auf den Gegenstand von Anspruch 2 gerichtet ist.

Antwort auf Frage 5

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung nach Regel 30 (3) EPÜ muss der Anmelder E

- i) das dem WIPO-Standard ST.25 entsprechende Sequenzprotokoll in elektronischer Form gemäß Regel 30 (1) EPÜ einreichen (Artikel 1 (1) des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 28. April 2011),
- ii) die Gebühr für die verspätete Einreichung gemäß Regel 30 (3) EPÜ und Artikel 2 (1) Nr. 14a GebO entrichten und
- iii) eine Erklärung beifügen, dass das Sequenzprotokoll keinen Gegenstand umfasst, der über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Artikel 2 (2) des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 28. April 2011 bzw. Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013 über die Einreichung von Sequenzprotokollen).

Die Aufforderung gilt als am 28. Februar 2015 zugestellt. Somit läuft die oben genannte Frist am 28. April 2015 ab.

Beseitigt der Anmelder den Mangel nicht innerhalb der oben angegebenen Frist, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (Regel 30 (3) EPÜ).

Gemäß der Mitteilung des EPA vom 18. Oktober 2013 über die Einreichung von Sequenzprotokollen kann der Anmelder die Weiterbehandlung nach Artikel 121 und Regel 135 EPÜ beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Zurückweisung müssen die unter i), ii) und iii) genannten versäumten Handlungen nachgeholt werden, und für jede versäumte Handlung ist eine Weiterbehandlungsgebühr zu entrichten, d. h. eine Weiterbehandlungsgebühr für die unterlassene Einreichung des Sequenzprotokolls und eine weitere für die unterlassene Entrichtung der Gebühr für verspätete Einreichung.

Prüferbericht – Aufgabe D, Teil II

In Teil II der Aufgabe D müssen die Bewerber eine Situation mit diversen bestehenden Patentrechten analysieren und bestimmte Handlungen vorschlagen, die in der Regel innerhalb einer Frist auszuführen sind. Dabei ist besonders auf die korrekte Berechnung der Fristen zu achten.

In diesem Jahr enthielt die Aufgabe die folgenden Kernaspekte:

- Ein Patent für den Gegenstand M + A würde den breitestmöglichen Schutz bieten; derzeit ist aber keine Patentanmeldung anhängig, die diesen Gegenstand wirksam in Anspruch nimmt. TIPOGRAF-X kann eine neue Anmeldung für M + A auf der Grundlage von EP-Z einreichen.
- EP-X3 ist keine ausführbare Offenbarung für M + A + B + C + D; dieses Problem lässt sich aber durch die Einreichung einer neuen Anmeldung lösen, und zwar vorzugsweise einer PCT-Anmeldung, die weltweiten Schutz bietet.
- TIPOGRAF-X darf M + A + B + C + D nicht nutzen, weil IPCR-G Rechte auf M + A + B (aus EP-G) und PRINT-L Rechte auf M + A + C (aus PCT-L) hat.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1 (30 Punkte)

Dieser Teil wurde von den Bewerbern in der Regel gut beantwortet.

Jede Analyse der Sachlage muss ohne Einbeziehung potenzieller Maßnahmen vorgenommen werden, die erst später ergriffen werden können. Bewerber, die direkt Maßnahmen nennen, erhalten unter Umständen nicht die volle Punktzahl für die Analyse der Sachlage.

In diesem Jahr ging es in Frage 1 ausdrücklich um eine Analyse der Gegenstände. Dennoch analysierten viele Bewerber die Patentanmeldungen, wofür unter Umständen Punkte abgezogen werden.

Bewerber erhalten nicht die volle Punktzahl, wenn sie lediglich Dokumente des Stands der Technik anführen, ohne anzugeben, ob diese neuheitsschädlich sind.

So bedeutet die Angabe eines Dokuments nach Artikel 54 (3) EPÜ nicht zwangsläufig, dass dieses neuheitsschädlich ist.

Anmerkungen zur erfinderischen Tätigkeit waren aufgrund der Informationen in der Aufgabe erforderlich und wurden daher erwartet. Einige Bewerber gingen lediglich auf die Neuheit ein, nicht aber auf die erfinderische Tätigkeit.

Frage 2 (4 Punkte)

Bei dieser Frage musste erkannt werden, dass ein Patentinhaber keine absolute Handlungsfreiheit hat. Dieses Grundkonzept wird noch immer nicht von allen Bewerbern verstanden.

Viele Bewerber erkannten nicht, dass die Maschine M + A + B + C + D in den Schutzbereich der breiteren Ansprüche M + A + B und M + A + C fällt.

Frage 3 (26 Punkte)

Eine große Zahl von Bewerbern erkannte die Möglichkeit, nach Maßgabe von Artikel 61 (1) EPÜ eine neue Anmeldung auf der Grundlage von EP-Z einzureichen, auch wenn nur sehr wenige die Auswirkungen dieser Handlung auf die Verhandlungen mit ICPR-G erörterten.

Wenige Bewerber merkten, dass die alte Anmeldung EP-Z genutzt werden kann, um die Erteilung von EP-G mit M + A zu verhindern.

Einige Bewerber erkannten die Möglichkeit, den Anmeldetag von EP-X3 durch Nachreichung der fehlenden Teile neu festsetzen zu lassen, aber nur sehr wenige fanden die optimale Lösung, eine neue PCT-Anmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität von EP-X2 und EP-X3 einzureichen. Die meisten dieser Bewerber erkannten, dass sich durch die Einreichung einer PCT-Anmeldung Rechte auf dem Markt des Wettbewerbers sichern lassen, die für eine wechselseitige Lizenzvereinbarung mit PRINT-L vorteilhaft wären.

Lösungsvorschlag – Aufgabe D 2015 – Teil II

Frage 1

M + A

EP-Z ist die Erstanmeldung für M + A. Offensichtlich gibt es keinen einschlägigen Stand der Technik für EP-Z. EP-Z wurde aber im November 2013 zurückgenommen (nach der Veröffentlichung, die spätestens im September 2013 erfolgt sein musste) und kann nicht wiederaufleben. Der Gegenstand des Anspruchs auf M + A in der Anmeldung EP-G ist nicht neu (Artikel 54 (3) EPÜ) gegenüber EP-Z, selbst wenn dem EPA offenbar nicht bekannt ist, dass EP-Z Stand der Technik für EP-G ist. Der Gegenstand des Anspruchs der Anmeldung EP-X1 (auf M + A) ist nicht neu (Artikel 54 (3) EPÜ) gegenüber EP-G (M + A), auch wenn dies dem Recherchenbericht nicht zu entnehmen ist. EP-G wurde etwa im November 2013 veröffentlicht, d. h. nach der Erstellung des Recherchenberichts zu EP-X1. Es ist nicht möglich, über EP-X1 Schutz für M + A zu erlangen. Der Gegenstand M + A wurde durch die im September 2013 oder höchstens einige Monate früher erfolgte Veröffentlichung von EP-Z der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und derzeit ist keine Patentanmeldung anhängig, die M + A wirksam beansprucht.

M + A + B

EP-G ist die Erstanmeldung für den Gegenstand M + A + B. Offensichtlich gibt es keinen einschlägigen Stand der Technik für EP-G.

Das Merkmal B ermöglicht die Verwendung verschiedener Arten von Papier in der bekannten Maschine M und wird daher als erfinderisch angesehen.

Somit wird ICPR-G mit EP-G ein europäisches Patent für M + A + B erhalten.

EP-G wurde etwa im November 2013 (18 Monate nach dem Anmeldetag) veröffentlicht und ist daher neuheitsschädlich für den Anspruch auf M + A + B in EP-X2.

Somit ist es nicht möglich, über EP-X2 Schutz für M + A + B zu erlangen.

Derzeit hat es den Anschein, dass die Patentrechte für M + A + B nur ICPR-G zustehen.

M + A + C

PCT-L ist die Erstanmeldung für M + A + C. Offensichtlich gibt es keinen einschlägigen Stand der Technik. M + A wurde erst nach der Einreichung von PCT-L veröffentlicht, sodass die beiden Merkmale C und A zum erfinderischen Charakter des Gegenstands M + A + C beitragen.

M + A + C ist eindeutig erfinderisch, weil A eine höhere Geschwindigkeit und/oder C eine Reduzierung der Zahl der Fehldrucke ermöglicht.

Daher wird PRINT-L in jeder nationalen/regionalen Phase Patentschutz für M + A + C erhalten.

Falls PCT-L in die europäische Phase eintritt oder zumindest die Erfordernisse der Regel 165 EPÜ erfüllt sind, bildet die Veröffentlichung von PCT-L am 13. März 2014 für EP-X2 (Anmeldetag: 10. März 2014) einen Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ und ist neuheitsschädlich für den Gegenstand des betreffenden Anspruchs auf M + A + C in EP-X2. Der letztmögliche Termin für den Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA ist der 8. April 2015.

In diesem Fall kann TIPOGRAF-X über EP-X2 keinen Schutz für M + A + C erhalten, und die Patentrechte für M + A + C in Europa stehen ausschließlich PRINT-L zu.

Falls PCT-L nicht in die regionale Phase eintritt, stehen die Patentrechte in Europa TIPOGRAF-X zu.

M + A + B + C

EP-X2 ist die Erstanmeldung und die einzige Anmeldung für M + A + B + C.

Für den Anspruch auf M + A + B + C in EP-X2 ist EP-G (M + A + B) Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ, und PCT-L (M + A + C) könnte Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ werden.

Der Gegenstand des Anspruchs auf M + A + B + C in EP-X2 ist neu gegenüber dem Stand der Technik.

Bei der Analyse der erfinderischen Tätigkeit kommt lediglich EP-G mit der Offenbarung der Kombination M + A + B als nächstliegender Stand der Technik infrage.

Da das Merkmal C für sich genommen wie auch in Verbindung mit dem Merkmal B den Vorteil einer Reduzierung der Zahl der Fehldrucke bzw. des Lärms aufweist, ist der Gegenstand von M + A + B + C erfinderisch.

Daher wird TIPOGRAF-X in Europa über EP-X2 Patentschutz für M + A + B + C erhalten.

Die Maschine M + A + B + C fällt aber auch unter den Schutzbereich von EP-G (M + A + B) sowie jedes europäischen oder nationalen Patents, das M + A + C aus PCT-L oder EP-X2 beansprucht.

M + A + B + C + D

Aufgrund der fehlenden Teile in der Beschreibung von EP-X3 sind das Merkmal D und die Kombination M + A + B + C + D in EP-X3, der einzigen Patentanmeldung für diese Kombination, nicht ausreichend offenbart (Artikel 83 EPÜ).

Somit gibt es derzeit keine rechtsgültige Patentanmeldung für M + A + B + C + D. M + A + B + C + D bzw. das Merkmal D wurde der Öffentlichkeit nicht auf der Messe zugänglich gemacht, weil das Merkmal D nicht sichtbar war und keine Informationen dazu gegeben wurden.

Frage 2

Die ausgestellte Maschine (M + A + B + C + D) fällt unter den Schutzbereich der Ansprüche möglicher Patente, die auf der Grundlage von EP-G (M + A + B) und PCT-L (M + A + C) erteilt werden, denn diese schützen Versionen der Maschine mit weniger Merkmalen, d. h. sie sind breiter gefasst.

Daher wird die Maschine M + A + B + C + D das Patent EP-G verletzen, wenn dieses erteilt und validiert ist.

Ebenso wird die Maschine M + A + B + C + D Patente verletzen, die auf PCT-L zurückgehen, sobald diese erteilt und validiert sind.

Der Mandant kann M + A + B + C + D in keinem Land herstellen, verkaufen oder benutzen, in dem EP-G validiert wurde bzw. Patente in Kraft sind, die auf PCT-L zurückgehen.

Je nach nationalem Recht könnte für EP-G in einigen Ländern auch einstweiliger Schutz gewährt werden.

Frage 3

Sorgen Sie dafür, dass dem EPA die Veröffentlichung von M + A in EP-Z zur Kenntnis gelangt, indem Sie entweder Einwendungen Dritter zu EP-G einreichen oder aber abwarten und dann Einspruch gegen EP-G einlegen (EP-Z gehört nach Artikel 54 (3) EPÜ zum Stand der Technik für EP-G).

Sie können auch ICPR-G im Rahmen der Verhandlungen auf EP-Z hinweisen. In jedem Falle wird ICPR-G nur in Europa gültigen Schutz für M + A + B haben. Außerhalb Europas wird aufgrund der Veröffentlichung von EP-G im November 2013 kein Patentschutz für M + A + B möglich sein.

Bezüglich der Kombination M + A kann TIPOGRAF-X eine neue Anmeldung EP-Z-NEW mit demselben Inhalt wie EP-Z einreichen und dafür nach Artikel 61 (1) b) EPÜ sowie aufgrund der Gerichtsentscheidung den Anmeldetag von EP-Z erhalten. Die Frist dafür beträgt drei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung des nationalen Gerichts rechtskräftig wurde (15. Januar 2015 + 3 Monate = 15. April 2015). Dies ist auch dann möglich, wenn die ursprüngliche Anmeldung EP-Z zurückgenommen wurde.

Diese neue Anmeldung EP-Z-NEW wird den frühesten Anmeldetag für M + A haben und TIPOGRAF-X den breitest möglichen Schutz in Europa sichern.

EP-G mit einem Anspruch auf M + A + B wäre von EP-Z-NEW (M + A) abhängig.

Dadurch ist TIPOGRAF-X beim Treffen mit ICPR-G im Vorteil, sodass eine Grundlage für eine wechselseitige Lizenz besteht.

Wahrscheinlich wird die Firma TIPOGRAF-X für ihre Aktivitäten haftbar gemacht werden.

TIPOGRAF-X wiederum kann ICPR-G für alle Aktivitäten in allen EPÜ-Staaten haftbar machen, die in EP-Z-NEW benannt sind.

Da ICPR-G derzeit nur in Island tätig ist, das am Anmeldetag von EP-Z ein Vertragsstaat war, könnte TIPOGRAF-X ICPR-G auf der Grundlage von EP-Z-NEW (M + A) haftbar machen und sollte EP-Z-NEW daher auch in Island validieren.

Falls PCT-L in die regionale Phase vor dem EPA eintritt, wäre diese Anmeldung auch von der allgemeineren Anmeldung EP-Z-NEW abhängig.

Zusätzlich wird dringend empfohlen, eine neue PCT-Anmeldung PCT-X einzureichen, in der M + A + B + C + D beschrieben und beansprucht wird, um weltweiten Schutz für diesen Gegenstand zu erhalten.

Um Schutz für M + A + B + C nicht nur in Europa (EP-X2), sondern weltweit zu erhalten, was im Interesse von TIPOGRAF-X liegt, sollte PCT-X darüber hinaus auch einen auf M + A + B + C gerichteten Anspruch enthalten.

PCT-X sollte die Priorität von EP-X2 in Anspruch nehmen und daher spätestens am 10. März 2015 eingereicht werden, d. h. 12 Monate nach dem Anmeldetag von EP-X2. Anderenfalls wäre die Ausstellung der Maschine M + A + B + C + D auf der Messe (wo D nicht sichtbar war) ein neuheitsschädlicher Stand der Technik für den Anspruch auf M + A + B + C in PCT-X.

Als weniger bevorzugte Alternative könnte EP-X3 durch Einreichung der fehlenden Teile gerettet werden.

Die fehlenden Teile der Beschreibung sollten vor dem 20. März 2015 eingereicht werden, d. h. innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag. Dadurch würde sich der Anmeldetag von EP-X3 ändern; dies ist aber nicht von Bedeutung, weil D auf der Messe nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Der Gegenstand der Ansprüche auf M + A + B + C + D und M + A + B + C in PCT-X bzw. EP-X3 mit neu festgesetztem Anmeldetag ist neu und erfinderisch.

PCT-X bzw. EP-X3 mit neu festgesetztem Anmeldetag wird aber ein von EP-G bzw. PCT-L abhängiges Patent sein, falls dieses im Verfahren vor dem EPA erteilt wird.

Die Rechte auf M + A aus EP-Z-NEW in Europa sowie auf M + A + B + C und M + A + B + C + D aus PCT-X weltweit versetzen TIPOGRAF-X in die Lage, mit PRINT-L eine wechselseitige Lizenz mit den potenziellen Rechten auf M + A + C aus PCT-L weltweit auszuhandeln.